Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Oberlangen plant den Neubau eines Radweges entlang der Kreisstraße 141 mit einer Länge von ca. 4,354 km (Radweglückenschluss). Die Baustrecke beginnt im Osten bei Str.-km 2+896 in der Nähe von Langen und endet bei Str.-km 7+250 an der Kreuzung mit der K 147.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Bauvorhaben umfasst den Bau eines Radweges (Radweglückenschluss) mit einer Breite von 2,50 m an der K 141 auf einer Strecke von ca. 4,354 km. Die beabsichtigte Neuversiegelung beträgt rd. 0,87 ha. Hier entfallen die natürlichen Bodenfunktionen. Der Umfang ist allerdings sehr gering und Niederschlagswasser kann in den Seitenräumen versickern. Nachteilige Einträge und Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden demnach nicht erwartet.

Durch den Betrieb des Radweges werden keine Emissionen i. S. der TA Luft oder TA Lärm bzw. weiterführender Vorschriften verursacht. Eventuelle Lärm- oder Staubemissionen, die während des Baus bzw. Anlegens des o. g. Vorhabens entstehen können, sind zeitlich lediglich von kurzer Dauer und wirken demnach nicht schädlich auf umliegende Immissionsorte ein.

Im dem Planbereich des Radwegebaus sind keinerlei Vorkommen von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten bekannt. Faunistische Funktionsräume und Funktionsbeziehungen für Arten mit großräumigen Lebensraumansprüchen sind von der Radwegbaumaßnahme ebenfalls nicht betroffen.

In der Umgebung des Bauvorhabens sind archäologische Fundstellen vorhanden, d.h. das Planungsgebiet weist ein hohes archäologisches Potenzial auf. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (denkmalrechtliche Genehmigung, vorherige Sicherung der Denkmalsubstanz, Begleitung des Oberbodenabtrags), sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 17.05.2022

Landkreis Emsland
Der Landrat